

NACHTRAG-WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELS- KAMMER HEILBRONN-FRANKEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung

vom 22. März 2016 folgende Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) beschlossen:

Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017
(01.01.2017 bis 31.12.2017)

I. Der Wirtschaftsplan 2017 wird wie folgt verändert und festgestellt:

1. in der Plan-GuV mit	Nachtrag 2017	
Erträgen in Höhe von	EURO	19.078.100
um	EURO	-247.000
auf	EURO	18.831.100
Aufwendungen in Höhe von	EURO	20.806.900
um	EURO	+591.800
auf	EURO	21.398.700
geplantem Vortrag in Höhe von	EURO	0
um	EURO	350.100
auf	EURO	350.100
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EURO	-1.728.800
um	EURO	-488.700
auf	EURO	-2.217.500
2. im Finanzplan mit		
Investitionseinzahlungen in Höhe von	EURO	0
um	EURO	0
auf	EURO	0
Investitionsauszahlungen in Höhe von	EURO	-1.288.000
um	EURO	-288.000
auf	EURO	-1.576.000

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr (wieder) in der bisherigen Anlageform/-art angelegt werden.

Die Entnahmen aus den bzw. die Einstellungen in die zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bzw. Erträge höher bzw. niedriger ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

Im Falle eines Jahresüberschusses können Mittel ohne zusätzliche vorherige Genehmigung durch die Vollversammlung zur weiteren Risikovorsorge den Rücklagen (§ 15a Abs. 2 FS) zugeführt werden. Die förmliche Nachbewilligung der tatsächlich erfolgten Zuführung erfolgt bei der Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfung für das Jahr 2017.

II. Beitrag

Die Punkte II.1 bis II.3 (Höhe der Grund- und Umlagebeiträge sowie die Bestimmungen für Vorauszahlungen und Veranlagung neuer Unternehmen) der Wirtschaftssatzung vom 7. Dezember 2016 bleiben unverändert.

Punkt II.4 wird wie folgt korrigiert: Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2017.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2017 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer II. 2. (1) a) bzw. Ziffer II. 2. (2) a) sowie Ziffer II. 2. (3) veranlagt.

Heilbronn, 7. Dezember 2017



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Nachtrag-Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2017 veröffentlicht.

Heilbronn, 7. Dezember 2017



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin